

Verordnung der Gemeinde Möhrendorf über das freie Umherlaufen von Kampfhunden (Kampfhundeverordnung – KampfhundeV)

Die Gemeinde Möhrendorf erlässt aufgrund von Art. 18 des Landesstraf- und
Verordnungsgesetzes LStVG – (BayRS 2001-2-I), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl. S. 152), folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LStVG
in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und
Gefährlichkeit vom 10.07.1997 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Anleinplicht

(1) Kampfhunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen
Wegen, Straßen oder Plätzen im gesamten Gemeindegebiet zu jeder Tages- und
Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.

(2) Die Leine muß reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht
überschreiten.

§ 3 Anleinplicht – Ausnahmen von der Anleinplicht

Diese Anleinplicht gilt nicht für im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des
Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und
der Bundeswehr sowie für im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder
fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen Kampfhund nicht an der Leine führt oder wer
vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 einen Kampfhund an einer nicht
reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amts- und
Mitteilungsblatt der Gemeinde Möhrendorf in Kraft.

Möhrendorf, 07.02.2001

Gemeinde Möhrendorf
gez. Reck
1. Bürgermeister

Anlage

Zur Erläuterung der Definition von Kampfhunden dient noch die vom Bayer. Innenministerium vom 10. Juli 1992 erlassene Verordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 268):

Kampfhunde sind in zwei Kategorien einzuteilen:

Kategorie I:

Pit-Bull
Bandog
American Staffordshire Terrier
Staffordshire Bullterrier
Tosa-Inu

Die Haltung dieser Hunde bedarf stets der Erlaubnis der Gemeinde, wobei in Bayern die Zucht, Kreuzung und Aggressionsausbildung ausnahmslos verboten sind. Die Einhaltung dieses Verbotes hat die Kreisverwaltungsbehörde unter Mitwirkung des Veterinäramtes zu überwachen.

Kategorie II:

Bullmastiff
Bullterrier
Dog Argentino
Dogue de Bordeaux
Fila Brasileiro
Mastiff
Mastin Espanol
Matino Napoletano
Rhodesian Ridgeback

Dies sind weitere klassische Kampfhunderassen, die aber in ihrem Gefahrenpotential nach Meinung der Fachleute nur durch sachkundige Prüfung im Einzelfall beurteilt werden können. Will jemand einen Hund dieser Kategorie halten, so muß er bei der Gemeinde entweder einen Erlaubnisantrag stellen oder den Nachweis fehlender Kampfhundeeigenschaft führen. Dies kann geschehen durch Vorlage eines Sachverständigengutachtens. Bei der Prüfung des Gutachtens beteiligt die Gemeinde das Veterinäramt und zieht erforderlichenfalls einen öffentlich bestellten Sachverständigen für das Hundewesen bei. Hält die Gemeinde den Nachweis für erbracht, stellt sie auf Antrag hierüber eine Bescheinigung aus, aus der hervorgehen muß, dass die Haltung des Hundes keiner Erlaubnis bedarf (Negativzeugnis).